



23. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 31. Mai 2023, um 19.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung öffentlich:

- | | | |
|---|------|----------|
| 1. Bekanntgaben | § 43 | |
| 2. Fragestunde gemäß § 33 Abs. 4 GemO | § 44 | |
| 3. Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Festlegung des Pachtzinses
- Beratung und Beschlussfassung | § 45 | 028/2023 |
| 4. Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten gemäß der Fortschreibung der
Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände für
das Kindergartenjahr 2023 / 2024
- Beratung und Beschlussfassung | § 46 | 029/2023 |
| 5. Verschiedenes | § 47 | |

• Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99
E-Mail info@engstingen.de
www.engstingen.de
USt.-IDNr. DE 146 484 486

• Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

• Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25
Vereinigte Volksbanken
BIC: GENODES1BBV IBAN: DE02 6039 0000 0733 3640 04

Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Storz
Bürgermeister

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen.

§ 45

Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Festlegung des Pachtzinses
- Beratung und Beschlussfassung

Anlage: -

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Engstingen verpachtet ca. 510 ha gemeindeeigene landwirtschaftlich genutzte Flächen. Hierbei handelt es sich u.a. um Ackergrundstücke sowie Grünland (Wiesen). In der Sitzung des Gemeinderats vom 20.07.2022 wurden die Pachtpreise für das Jahr 2023 wie folgt festgelegt:

Grundstücksart	Pachtzinsen je Ar im Jahr
Ackerflächen	1,50 €
Grünland	1,00 €

Im Weiteren wurde festgelegt, dass der Gemeinderat jährlich über die Pachtpreise entscheiden soll. Angeregt wurde, im Vorfeld dazu die Obmänner als Vertretung für die Landwirtschaft einzubeziehen.

Hierzu wurde ein gemeinsamer Termin am 15.05.2023 mit der Verwaltung (Herr Storz und Herr Ott), dem stv. Bürgermeister Herr Staneker, den Ortsvorstehern Herr Kaufmann und Herr Mauser, Herrn Hummel als Vertreter des Arbeitskreises Großengstingen sowie den Obmännern Herr Dietmann, Herr Ulmer und Herr Baisch im Rathaus abgehalten.

Es wurden folgende Vorschläge erarbeitet:

- für das Jahr 2024 erfolgt die Beibehaltung des aktuellen Pachtpreises
- im Winter 2023 erfolgt ein gemeinsamer Termin der oben genannten Teilnehmer zur Abstimmung des weiteren Vorgehens zur Pachtpreisfestlegung für die Folgejahre
- auch werden in diesem Termin erste Vorschläge der Modalitäten für eine Neuverpachtung erarbeitet
- für aktuell freiwerdende Pachtflächen bis zur Regelung der Neuverpachtungen wird vorgeschlagen, zunächst zu prüfen, ob noch Flächenausgleiche gegenüber Landwirten vorzunehmen sind. Sollte im jeweiligen Fall kein Ausgleich offen sein, so kann die Verwaltung bzw. die Ortsverwaltung die Verpachtung als Geschäft der laufenden Verwaltung durchführen. Im gegebenen Fall kann dies auch mittels Versteigerung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1. Für das Jahr 2024 werden die derzeit gültigen Pachtpreise beibehalten.
2. Für aktuell freiwerdende Pachtflächen bis zur Regelung der Neuverpachtungen wird zunächst geprüft, ob noch Flächenausgleiche gegenüber Landwirten vorzunehmen sind. Sollte im jeweiligen Fall kein Ausgleich offen sein, so kann die Verwaltung bzw. die Ortsverwaltung die Verpachtung als Geschäft der laufenden Verwaltung durchführen. Im gegebenen Fall kann dies interimweise auch mittels Versteigerung erfolgen.

§ 46

**Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten gemäß der Fortschreibung der
Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände für das
Kindergartenjahr 2023/2024
- Beratung und Beschlussfassung**

- Anlage 1 Gemeinsame Empfehlungen 2023-2024
Anlage 2 Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
 Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen

Sachdarstellung:

Die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindertagesstätten wurden entsprechend den Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände letztmals für das Kindergartenjahr 2022/23 vom Gemeinderat am 20.07.2022 beschlossen.

Die monatlichen Beträge (11 Monate) für das noch laufende Kindergartenjahr 2022/23 betragen:

Beiträge 2022/2023	U3-VÖ	Ü3 VÖ	U3-GT	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	306 €	153 €	375 €	188 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	238 €	119 €	292 €	146 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	158 €	79 €	194 €	97 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	53 €	26 €	65 €	32 €

(VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten; GT = Ganztags; Ü3/ U3 = über/unter 3 Jahre alt)

Am 05. Mai 2023 wurden die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2023/24 veröffentlicht. Diese sind als Anlage der Drucksache beigelegt.

Die landesweite Empfehlung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten folgen seit 2009/10 dem Prinzip der sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die Finanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Aufteilung der Kosten auf die Bundesmittel, Landesmittel, kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeiträge vor. Im Jahr 2020 betrug der Gesamtaufwand für Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung laut der Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte etwa 4,5 Milliarden Euro. Die Kosten für die Frühkindliche Bildung steigen stetig an, vor allem durch die höhere Bezahlung der Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Es wird immer schwieriger, die Elternbeiträge entsprechend anzupassen, besonders in Zeiten von mehreren Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten. Ein zentrales Ziel ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die Familien nicht zu stark zu belasten. Wegen der Absicht, die Elternbeiträge während der

Corona-Pandemiezeit nur möglichst moderat zu erhöhen, wurden die tatsächlichen Kostensteigerungen nicht im erforderlichen Umfang in die Erhöhung der Elternbeiträge einbezogen. Jetzt begonnen werden, die Erhöhung der Beitragssätze sukzessive nachzuholen.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent. Der Kostendeckungsgrad der aller Einrichtungen (kommunale und freie Träger) in Engstingen liegt in der Spanne zwischen 9 bis 20 %.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird deshalb empfohlen, die monatlichen Elternbeiträge (Regelgruppe) für das Kalenderjahr 2023/24 wie folgt festzusetzen (bei 11 Monatsbeiträgen):

Für Regelkindergärten:

Elternbeiträge	2023/24
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	151 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	117 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	79 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26 €

Für die Betreuung von **unter 3-jährigen** Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beiträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei allen Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für Ganztagesgruppen gibt es keine landesweite Empfehlung. Hier wird für die gemeindlichen Kindergärten ein Zuschlag von 35 % vorgeschlagen.

Für die Gemeindekindergärten ergeben sich dabei folgende Beitragssätze:

Für Regelkindergärten:

Beiträge 2023/2024	U3-VÖ	Ü3 VÖ	U3-GT	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	332 €	166 €	408 €	204 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	257 €	129 €	316 €	158 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	174 €	87 €	213 €	107 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	57 €	29 €	70 €	35 €

Bereits seit dem Kindergartenjahr 2011/12 wurden neben den Beiträgen für den Besuch des Regelkindergartens auch konkrete Empfehlungen für Kinderkrippen getroffen.

Für die Berechnung der Krippenbeitragssätze ist eine Betreuungszeit von 6 Std/Tag (Verlängerte Öffnungszeiten) Grundlage. Bei Betreuungszeiten über sechs Stunden können die Beträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten angepasst bzw. umgerechnet werden.

Bisherige Empfehlung für den Krippenbeitrag bei Erhebung von 11 Monatsbeiträgen (Beschluss Gemeinderat vom 20.07.2022):

Elternbeiträge	2022/2023
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	410 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	304 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	206 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	82 €

Bezüglich der Beitragssätze für die Krippen schlägt die Verwaltung vor, als Betreuungszeit anstelle der Verlängerten Öffnungszeit künftig die Ganztagesbetreuung als Grundlage heranzuziehen. Hierdurch können die Familien entlastet werden. Somit stellt sich die Empfehlung auf Basis der Ganztagesbetreuung wie folgt dar:

Neue Empfehlung (auf Basis der gemeinsamen Empfehlung) bei Erhebung von 11 Monatsbeiträgen:

Elternbeiträge	2023/2024
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	445 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	331 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	224 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	89 €

Für die Krippe im Gemeindekindergarten Kleinengstingen ergibt sich dadurch folgender Beitragssatz:

Beiträge 2023/2024	Krippe GT	Krippe VÖ
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	445 €	363 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	331 €	270 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	224 €	183 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	89 €	73 €

Beschlussvorschlag:

1) Die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindertagesstätten werden für das Kalenderjahr 2023/24 wie folgt festgesetzt:

a)

Beiträge 2023/2024 Regelkindergarten	U3 (VÖ)	Ü3 VÖ	U3 (GT)	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	332 €	166 €	408 €	204 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	257 €	129 €	316 €	158 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	174 €	87 €	213 €	107 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	57 €	29 €	70 €	35 €

b)

Beiträge 2023/2024 Krippe	Krippe GT	Krippe VÖ
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	445 €	363 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	331 €	270 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	224 €	183 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	89 €	73 €

2) Bezüglich der Festsetzung der Elternbeiträge für den Regelkindergarten und die Kinderkrippen wird den freien Trägern empfohlen, die Elternbeiträge auf folgender Grundlage festzusetzen:

a)

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen) Regelkindergarten	2023/2024
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	151 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	117 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	79 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26 €

b)

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen) Krippe GT	2023/2024
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	445 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	331 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	224 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	89 €

3) Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen wie vorgelegt zu.

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stüb

**4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen**

Rotebühlplatz 10
70173 Stuttgart
Jan Hermann

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 05.05.2023

Rundschreiben

**Nr.
Nr.**

**R 40907/2023
Gt-Info 0315/2023**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

Elternbeiträge in Kindertagesstätten

Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent.

Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen. Wir bitten die Träger dennoch, den Eltern Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten (wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes) zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	138€	151 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	107€	117 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	72 €	79€
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	24 €	26 €

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	408 €	445 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	303 €	331 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	205 €	224 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	81 €	89 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Jan Hermann
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen

Satzung zur Änderung der Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen in der Sitzung am 31.05.2023 folgende Änderung der Satzung vom 20.07.2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

2023/2024 Kindergarten		Ü3 VÖ	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind		166 €	204 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren		129 €	158 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		87 €	107 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren		29 €	35 €

2023/2024 Kindergarten		U3 VÖ	U3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind		332 €	408 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren		257 €	316 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		174 €	213 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren		57 €	70 €

2023/2024 Kinderkrippe		U3 VÖ	U3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind		363 €	445 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren		270 €	331 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		183 €	224 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren		73 €	89 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Engstingen, 31.05.2023

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.